99003033035000

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000000083/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003033035000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Apostillen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Notar, LG, Beglaubigungen, LG, Apostillen, LG, Legalisation, LG, Haager Apostille
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Das Landgericht Hamburg ist nur berechtigt eigene und von Notaren beglaubigte Urkunden und Dokumente mit einer kostenpflichtigen Vorbeglaubigung (zur späteren Legalisation) oder Apostille zu versehen. Beglaubigt wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist. Die Bestätigung der Echtheit dieses Dokumentes erfolgt je nach Verwendungsland durch eine Beglaubigung mit anschließender Legalisation oder eine Apostille. Für Länder, die dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBL.II 1965 S. 876) beigetreten sind, ist eine Apostille erforderlich. Welche Länder dies im Einzelnen sind, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes, siehe Link Urkunden, die für andere (nicht beigetretene) Länder bestimmt sind, erhalten eine Beglaubigung. Anschließend erfolgt die Legalisation durch einen Konsularbeamten bei der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde benötigt wird. Die Legalisation ist eine Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Apostille ist ebenfalls eine Bestätigung der Echtheit einer Urkunde, die jedoch anders als bei der Legalisation von einer Behörde des Staates erteilt wird, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.
Erforderliche Unterlagen	Die Urkunde(n), die mit einer Apostille oder Vorbeglaubigung versehen werden sollen.

Heruntergeladen am 20.07.2025

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Urkunde bzw. Dokument wurde vom Landgericht Hamburg oder von einem Notar ausgestellt.
Kosten	Die anfallenden Gebühren werden bar eingezahlt. Sie betragen 25 EUR bei allen notariell beglaubigten Urkunden bzw. 15 EUR bei allen landgerichtlichen Entscheidungen.
Verfahrensablauf	Sie haben die Möglichkeit, Ihre notariell beglaubigte Urkunde in der Gemeinsamen Annahmestelle des Amts- und Landgerichts im Ziviljustizgebäude am Sievekingplatz 1 abzugeben. Den Beglaubigungsantrag erhalten Sie bei der Information am Eingang. Die Gebühren zahlen Sie bei der Kasse ein und fügen die Quittung Ihrem Antrag bei. Die Rücksendung erfolgt dann auch wieder auf dem Postwege.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel bis zu einer Woche.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bjv/ https://www.hamburg.de/bjv/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/apostillen-und-legalisationen https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html https://justiz.hamburg.de/resource/blob/636644/2bcf686afa26a51a0b7c6808f4300611/beglaubigungsantrag-data.pdf https://justiz.hamburg.de/contentblob/14126696/6db069251709e620f31c7577221ae7cf/data/beglaubigungsantrag.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)

Heruntergeladen am 20.07.2025